

Den Mitgliedern des

AfBJS

THUR. LANDTAG POST

09.02.2023 15:35

4243/23



Verband

Sonderpädagogik e.V.

Landesverband Thüringen

www.vds-thueringen.de

Verband Sonderpädagogik Landesverband Thüringen e. V.
Post: Am alten Markt 9, OT Günthersleben, 99869 Drei Gleichen

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesvorsitzender

Böcklinstraße 8
99096 Erfurt

Thüringer Landtag

Zuschrift

7/2349

zu Drs. 7/6573/5371/4760/4674NF

Erfurt, dem 09.02.2023

1. Stellungnahme zum „Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens“ (Drucksache 7/6573)

a. Praxisorientierung/berufliche Orientierung

In §4 des Schulgesetzes soll folgender Wortlaut eingefügt werden: „Praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung sind durchgängiges Prinzip des Unterrichts.“ Der vds unterstützt diese verpflichtende Verankerung der beruflichen Orientierung im Schulgesetz.

Wir schlagen jedoch folgende Erweiterung des Wortlautes vor: „Praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung sind durchgängiges Prinzip des Unterrichts. Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf muss die Teilnahme an spezialisierten und förderbedarfsbezogenen Angeboten ermöglicht werden.“

Diese Erweiterung ist aus Sicht des vds sinnvoll, weil damit die berufliche Orientierung für Schüler:innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht gestärkt wird. Förderzentren und Förderschulen können aktuell durch ihre Spezialisierung noch eine qualitativ und quantitativ bessere Praxisorientierung/berufliche Orientierung für Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Regel- und Gemeinschaftsschulen leisten. Mit der Ergänzung im Gesetz, ließen sich neue Netzwerke bilden und die Praxisorientierung/berufliche Orientierung im Gemeinsamen Unterricht verbessern.

b. Weiterentwicklung des längeren gemeinsamen Lernens an einer Gemeinschaftsschule

Der vds begrüßt den weiteren Ausbau der Gemeinschaftsschulen durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung uneingeschränkt. Inklusion kann nur gelingen, wenn diese nicht ausschließlich auf Schüler:innen mit Behinderungen bezogen ist, sondern Schule generell nicht segregiert, aufteilt und Gruppen bildet. Eine Gemeinschaftsschule als Schule der Vielfalt, ist deshalb aus Sicht des vds die Schulart der Zukunft für alle Schüler:innen.

- c. Besondere Leistungsfeststellung
-keine Stellungnahme des vds-
- d. Ganzttag
Der vds begrüßt den Ausbau des Ganztages. Die Belange von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen stärker berücksichtigt werden. Zum Beispiel benötigen Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung oft in allen Schulstufen eine Hortbetreuung und eine sonderpädagogische Ferienbetreuung. Diese darf nicht an „sächlichen und räumlichen Möglichkeiten“ scheitern! Sonderpädagogische Ferienbetreuung muss ein generelles Angebot des Ganztags werden.
- e. Auswahlverfahren
-keine Stellungnahme des vds-
- f. Schulbesuch außerhalb Thüringens
Der vds begrüßt die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Für Schüler:innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf kann es in Einzelfällen diesen Bedarf geben.
- g. Schulpflichterfüllung in der Fachklasse der Berufsschule
Der vds begrüßt die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Insbesondere Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden von dieser Neureglung profitieren und ohne Umweg über das BVJ in eine Fachklasse an der Berufsschule aufgenommen werden.
- h. Distanzunterricht
Die vorgesehene Präzisierung der „digitalen Lernumgebung“ wird begrüßt, ebenso die Verankerung des Distanzunterrichts beim Ausfall von Präsenzunterricht. Die in §45a Absatz 2 Punkt 1 erfolgte Beschreibung eines möglichen Distanzunterrichts für „einzelne Personen“ kann Chancen für Schüler:innen mit schweren und mehrfachen Behinderungen sowie Schüler:innen, die z. B. aufgrund einer Krebserkrankung phasenweise zu Hause unterrichtet werden, bieten. Jedoch ist die verwendete Formulierung „Ausschluss... einzelner Personen... zum Schutz von Leben und Gesundheit“ ungeeignet. Stattdessen sollte in einem einzelnen Punkt z. B. formuliert werden: „(2) Distanzunterricht kann stattfinden, wenn... 4. Schüler aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung phasenweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.“
- i. Pädagogische Assistenzkräfte
Der vds erkennt uneingeschränkt den Bedarf an zusätzlichem qualifiziertem pädagogischem Personal an, gerade in Schulen mit einer besonders heterogenen Schülerschaft an. Die gewählte Lösung, diesen Bedarf durch pädagogische Assistenzkräfte zu decken, ist denkbar ungeeignet und wird vom vds abgelehnt.

Die pädagogischen Assistenzkräfte sollen Lehrer:innen, Erzieher:innen und Sonderpädagogische Fachkräfte in der Bewältigung des pädagogischen Alltages unterstützen. Die „Vergütung sollte unter der einer Erzieherin liegen“ (S. 4). Damit entsprechen die grundlegenden Aufgaben und die Vergütungen denen der Integrationshelfer:innen/Schulassistenzen, die durch die Eingliederungshilfe für Schüler:innen mit Behinderungen finanziert werden. Thüringen- und Bundesweit gibt es besonders in Städten und Landkreisen mit einer hohen Inklusionsquote eine korrespondierend hohe Zahl an Integrationshelfer:innen. Deutschlandweit zeigt sich dabei die Herausforderung, dass Integrationshelfer:innen nicht nur „unterstützen“, sondern vielfältige pädagogische Aufgaben übernehmen müssen, dafür jedoch weder ausgebildet sind, noch bezahlt werden. Dies wird auch das Schicksal der pädagogischen Assistenzkräfte werden. Statt somit der Entprofessionalisierung durch Personen mit umfangreichen Aufgaben (genannt wir z. B. auch die Aufgabe der „Sprach- und Kulturmittler“, S. 24) und einer Vergütung im Niedriglohnbereich voranzutreiben, fordert der vds mehr Erzieher:innen und Sonderpädagogische Fachkräfte für die genannten Aufgaben einzustellen. Sollen jedoch (und so erscheint es zumindest im Text intendiert) vorrangig Migrant:innen mit pädagogischer Ausbildung als pädagogische Assistenzkräfte eingesetzt werden, so ist dieses erst einmal löblich. Der vds empfiehlt hier jedoch, die bürokratischen Hürden abzubauen, um Menschen mit im Ausland erworbenen pädagogischen Abschlüssen schneller als Lehrkräfte anzuerkennen. Der in der Beschreibung der Aufgaben gewählte Begriff der „Bildungsdefizite“ ist nicht mehr zeitgemäß, unpassend und diskriminierend. Vielmehr geht es z. B. darum, Kindern mit Migrationshintergrund die deutsche Sprache beizubringen. Eine Sprache noch nicht zu können, ist kein Bildungsdefizit. Auch hier gilt: Förderung durch Fachkräfte ist unerlässlich.

- j. Schulverwaltungsassistenz
Der Vorschlag wird vom vds unterstützt, wenn dadurch auch die Abminderungsstunden für Lehrkräfte reduziert werden können und diese wieder mehr im Unterricht eingesetzt werden, weil sie weniger Verwaltungsarbeit leisten müssen. Dies kommt den Schüler:innen direkt entgegen.
- k. Schulsozialarbeit
Die weitergehende Verankerung der Schulsozialarbeit im Schulgesetz wird vom vds begrüßt.
- l. Schulentwicklungsprogramm
Der vds unterstützt den Vorschlag zur Zusammenführung der Schulentwicklungsprozesse in einem Gesetzesrahmen. Die Profilschärfung bietet gerade auch für Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und deren Personensorgeberechtigte die Chance, eine geeignete Schule auszuwählen.

m. Mindestzügigkeit
-keine Stellungnahme des vds-

2. Stellungnahme zum „Dritten Gesetz zur Änderung der Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung des Elternwahlrechtes“ (Drucksache 7/5371)

Die von der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP dargelegten Probleme und Regelungen werden vom vds positiv bewertet.

Der vds setzt sich als Fachverband für die Belange der Schüler:innen mit Förderbedarf ein. Dazu gehört die Förderung von Teilhabe und Inklusion, gleichrangig zur Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen sonderpädagogischen Förderung. Seit der letzten Änderung des Schulgesetzes sind die von den Antragstellern dargelegten Probleme auch für den vds aus der Praxis rückgemeldet worden. So sind die räumlichen, sächlichen und personellen Bedingungen für eine qualitativ und quantitativ (im Sinne der Erfüllung der Stundentafel) Unterrichtung der Schüler:innen im Gemeinsamen Unterricht zu oft aus Sicht der Personensorgeberechtigten und unserer Mitglieder unzureichend. Dies führt teilweise zu einer generellen Ablehnung der „Inklusion“ und dem Wechsel von Schüler:innen an Förderschulen, was aus Sicht des vds verhinderbar wäre. Dem Ansinnen der Antragsteller, die Schulträger und die Schulaufsicht stärker zu verpflichten, die räumlichen, sächlichen und personellen Bedingungen zu schaffen, bevor das Kind mit Förderbedarf den Gemeinsamen Unterricht besucht, wird deshalb aus Sicht des vds zugestimmt. Neben den Qualitätsverbesserungen kann so auch eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz der Inklusion erreicht werden.

Weiterhin äußern sich die Antragsteller zur Möglichkeit der Willensäußerung durch die Personensorgeberechtigten. Auch hier zeigt sich aus Erfahrung der Praxis, dass Personensorgeberechtigte von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, insbesondere jene ohne Schulabschlüsse oder mit eingeschränkten Kenntnissen der deutschen Sprache, in ihren Willensäußerungen zum Lernort eingeschränkt werden. Der „Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts“ wird mit aller Macht durchgesetzt, auch wenn die sächlichen, räumlichen oder personellen Gegebenheiten nicht erfüllt werden. Förderschulen werden als Lernorte nicht genannt und unter Nennung falscher Behauptungen diskreditiert. Der von den Antragstellern vorgestellte Vorschlag, den Elternwillen durch eine eindeutige Formulierung zu stärken, kann deshalb mehr Klarheit in die Umsetzung in der Praxi bringen- sowohl für Personensorgeberechtigte, als auch für Mitarbeiter:innen des MSD und der Schulaufsicht.

3. Stellungnahme zum Antrag „Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen“ (Drucksache 7/4760)

Der vds begrüßt den Antrag zur Beantwortung der Fragen an die Landesregierung. Er bietet seine Unterstützung in der Bearbeitung und Bewertung der Fragen durch seine fachliche Expertise an. Insbesondere die Diskussion um die Inklusionsquote im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung kann durch die Fachexpertise des vds bereichert werden (s. hierzu auch die Stellungnahme zum Antrag 4 weiter unten).

4. Stellungnahme zum Antrag „Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht (Drucksache 7/4674)“

Der vds unterstützt die von der parlamentarischen Gruppe der FDP dargelegten Begründungen und Empfehlungen für die Landesregierung. Förderzentren und Förderschule müssen (wieder) stärker in die regionale Bildungsplanung einbezogen werden und Möglichkeiten erhalten, als Schule mit eigenen Schüler:innen zu agieren und sich in der regionalen Schullandschaft zu vernetzen. Anerkannt werden muss, dass auch Förderschulen zu einer inklusiven Bildungslandschaft beitragen. So ist Deutschland eines der wenigen Länder weltweit, dass eine Schulpflicht für alle Kinder durchsetzt und auch dementsprechende Angebote vorhält. In anderen Ländern (z. B. Frankreich, Italien) besuchen z. B. Kinder mit schweren Behinderungen überwiegend keine Schulen, sondern Pflegeeinrichtungen oder Eltern müssen mit ihren schwerbehinderten Kindern zu Hause bleiben, weil es zu wenige Angebote gibt. Somit ist beispielsweise auch die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung eine wichtige Schulart in einem Bildungssystem, das Teilhabe an Bildung allen Schüler:innen ermöglichen will. Die Bewertung dieser Schulart als segregierende Einrichtung im Sinne der Bewertung von Inklusionsquoten (s. Antrag 3 Absatz II Punkt 2, S. 2) ist deshalb irreführend. Auch im Hinblick auf Förderzentren/-schulen mit anderen Förderschwerpunkten sagt die Erfassung der Inklusionsquote nichts darüber aus, wie gut die/der Schüler:in im Gemeinsamen Unterricht teilhaben kann und die Segregationsquote nichts darüber aus, welches Maß an Teilhabe eine/ein Schüler:in am Förderzentrum/der Förderschule erreichen kann. Der vds fordert deshalb der Überwindung der Schwarz-Weiß-Sicht im Sinn von „Gemeinsamer Unterricht=Inklusion vs. Förderzentrum/-schule=Segregation“. Der vds unterstützt den Antrag auch, weil insgesamt die Akzeptanz von Inklusion steigen wird, wenn mehr erwachsene Menschen mit Behinderung im Alltag sichtbar sind und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten. Der Weg dorthin kann durch viele Bildungseinrichtungen gestaltet werden, zu denen neben dem Lernort im Gemeinsamen Unterricht auch unbedingt Förderzentren und Förderschulen gehören.

Der vds-Landesverband Thüringen e.V. kann und wird den weiteren Weg fachlich begleiten und bedankt sich, seine Position im Rahmen der Anhörung einbringen zu können.

Mit freundlichen Grüßen